

1652. Station Örlikon (Güterschuppen). Nach
Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahn-
departement:

Mit Schreiben Nr. 38045/IV vom 27. August 1906 er-
sucht uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundes-
bahnen um unsere Vernehmlassung über das Projekt für
einen neuen Güterschuppen samt Verladerampen auf der
Station Örlikon.

Der Gemeinderat Örlikon hat in seiner Vernehmlassung
vom 7. September 1906 gegen die Lage des Schuppens nichts
einzuwenden.

Dagegen findet er, daß der Vorplatz zwischen demselben
und der verlegten Affolternstraße zu schmal sei, so daß ein
größeres Fuhrwerk nicht kehren könne. Die Bundesbahnen
sollten deshalb verhalten werden, die projektierte Einschnitts-
böschung längs der verlegten Affolternstraße durch eine Stütz-
mauer zu ersetzen, wodurch der Vorplatz um 4 bis 8 Meter

verbreitert werden könnte.

Auch habe er erwartet, daß der neue Güterschuppen in etwas massiveren Formen gebaut würde.

Ferner seien die Bundesbahnen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß §§ 125 und 126 des Baugesetzes vor Inangriffnahme der Bauten (Schuppen und Abort) Baugespanne zu errichten und dem Gemeinderat die Pläne in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen seien.

Wir halten ebenfalls dafür, daß der Vorplatz, welcher neben dem Schuppen nur 12—14 m breit ist, sich als zu schmal erweisen wird, und deshalb der Vorschlag des Gemeinderates alle Beachtung verdient.

Die für den ganzen Kanton geltende gesetzliche Vorschrift betreffend Errichtung von Baugespannen haben unseres Wissens die Bahnen stets beobachtet, einzelne zufällige Ausnahmen vielleicht abgerechnet.

Wir müssen aber auch das Verlangen, daß in den dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellten Gemeinden die Baupläne den örtlichen Baupolizeibehörden zur Genehmigung vorzulegen seien, aufrecht erhalten. Eine Prüfung solcher Vorlagen, namentlich in gesundheits- und feuerpolizeilicher Hinsicht auf Grund von bewährten gesetzlichen Bestimmungen ist durchaus nicht überflüssig. Es ist auch gewiß nicht logisch, daß die Bahnen nur die Rechte, die ihnen wie andern ein kantonales Gesetz einräumt, genießen, von den Pflichten aber befreit sein sollen.

Den Plan legen wir bei.

II. Mitteilung an die Generaldirektion und an die Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen, an Herrn Kontrollingenieur Loretan in Zürich, an den Gemeinderat Örlikon und an die Baudirektion.